

☒ **Beschluss (zu I.)**

☒ **Wahl (zu II.)**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 32/011/2008/1

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Sabine Wohlert, Antje Schwörer	Datum: 06.06.2008 Az.: 32-1
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	19.06.2008	Beschluss und Wahl

Kommunalwahlen 2009 - Bildung des Kreiswahlausschusses

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschluss- und Wahlvorschlag:

I. Der Kreiswahlausschuss besteht neben dem Kreiswahlleiter aus 10 Mitgliedern.

II. In den Kreiswahlausschuss werden gewählt:

	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
CDU-Fraktion		
1	KA Wolfgang Leyendecker	KA Ernst Buddenberg
2	SB Dagmar Schimmer	KA Heinz Schneckmann
3	KA Ottokar Iven	KA Gerd Rammes
4	KA Dieter Roeloffs	KA Reinhard Ockel
SPD-Fraktion		
5	KA Ingmar Janssen	KA Berndt Hoffmann
6	KA Karl-Heinz Friedrich	KA Jürgen Bullert
7	SB Peter Zwilling	KA Wolfgang Fröhlecke
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
8	SB Meinolf Oexmann	KA Stephan Emmeler
FDP-Fraktion		
9	KA Harald Benninghoven	KA Hans-Willi Berkenbusch
Fraktion UWG-ME		
10	N.N.	N.N.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt	Datum: 06.06.2008
Bearbeiter/in: Sabine Wohlerdt, Antje Schwörer	Az.: 32-1

Kommunalwahlen 2009 - Bildung des Kreiswahlausschusses

Anlass der Vorlage:

Im Jahr 2009 finden die Kommunalwahlen statt. Ein Termin wurde noch nicht bestimmt. Der anlässlich dieser Wahlen zu bildende Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn von der Vertretung des Wahlgebiets zu wählenden Beisitzern.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreiswahlausschuss ist ein in § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) für das Wahlgebiet des Kreises Mettmann vorgeschriebenes Wahlorgan, dem im Wesentlichen folgende Aufgaben obliegen:

- Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 4 Abs. 1 KWahlG),
- Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson ihn anruft (§ 18 Abs. 1 KWahlG),
- Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 3 KWahlG),
- Entscheidung über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen in den kreisangehörigen Städten (§ 18 Abs. 4 KWahlG) und
- Feststellung des Wahlergebnisses (§ 34 Abs. 1 KWahlG).

Nach § 2 Abs. 3 KWahlG besteht der Kreiswahlausschuss neben dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem aus vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die von der Vertretung gewählt werden. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Bewerber für den Kreistag nicht gehindert sind im Kreiswahlausschuss mitzuwirken.

Der Kreistag wählt die Beisitzer des Wahlausschusses und einen persönlichen Vertreter für jeden Beisitzer; die Namen sollen öffentlich bekannt gemacht werden. Der Kreiswahlausschuss kann, wie alle anderen kommunalen Ausschüsse, neben den Kreistagsmitgliedern auch aus anderen zum Kreistag wählbaren sachkundigen Bürgern bestehen, sofern keine Inkompatibilität nach § 13 KWahlG festgestellt wird. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf jedoch die Zahl der Kreistagsmitglieder nicht erreichen. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind gemäß § 2 Abs. 5 KWahlG Bewerber um das Amt des Landrates oder des Bürgermeisters einer kreisangehörigen Stadt. Zudem darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Anlässlich der Kommunalwahlen im Jahr 2004 gehörten dem Kreiswahlausschuss für den Kreis Mettmann zehn Beisitzer an, die auf der Grundlage eines einheitlichen Wahlvorschlags gewählt wurden. Von den zehn Beisitzern wurden je vier von CDU und SPD, je einer von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellt.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag für die jetzt anstehende Entscheidung nicht zustande, werden die Sitze für den Kreiswahlausschuss gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 KrO NRW nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Hieraus ergäbe sich rechnerisch folgende Aufteilung:

Beisitzer	CDU	SPD	Bündnis 90/ Die GRÜNEN	FDP	UWG-ME
10	5	3	1	1	0
8	4	3	1	0	0
6	4	2	0	0	0
4	3	1	0	0	0

Ergebnis der Beratung in der Sitzung des Kreisausschusses vom 05.06.2008

Landrat Hendele berichtete, dass nach interfraktioneller Absprache der Kreiswahlausschuss aus 10 Beisitzern bestehen soll und man sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag verständigt habe. KA Völker erklärte, dass die CDU-Fraktion einen ihr zustehenden Sitz an die Fraktion UWG-ME abgeben wird. Anschließend benannten KA Völker, KA Scholz, KA Dr. Ibold und KA Wedel die Mitglieder ihrer Fraktion, die zur Wahl in den Kreiswahlausschuss vorgeschlagen werden sollen. KA Kanschat kündigte einen Besetzungsvorschlag seiner Fraktion zur Sitzung des Kreistages am 19.06.2008 an.

Abschließend erfolgte die Abstimmung über folgenden Beschluss- und Wahlvorschlag für den Kreistag:

I. Der Kreiswahlausschuss besteht neben dem Kreiswahlleiter aus 10 Mitgliedern.

II. In den Kreiswahlausschuss werden gewählt:

	ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
CDU-Fraktion		
1	KA Wolfgang Leyendecker	KA Ernst Buddenberg
2	SB Dagmar Schimmer	KA Heinz Schneckmann
3	KA Ottokar Iven	KA Gerd Rammes
4	KA Dieter Roeloffs	KA Reinhard Ockel
SPD-Fraktion		
5	KA Ingmar Janssen	KA Berndt Hoffmann
6	KA Karl-Heinz Friedrich	KA Jürgen Bullert
7	SB Peter Zwilling	KA Wolfgang Fröhlecke
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
8	SB Meinolf Oexmann	KA Stephan Emmeler
FDP-Fraktion		
9	KA Harald Benninghoven	KA Hans-Willi Berkenbusch
Fraktion UWG-ME		
10	N.N.	N.N.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen bei 3 Enthaltungen der CDU-Fraktion
(Landrat Hendele hat an der Beschlussfassung nicht teilgenommen)